



Beitragsordnung der M.E.G.

§ 1 Regelbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Neufestsetzungen werden ab dem nächsten Geschäftsjahr fällig.

§ 2 Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages

1. Der Jahresbeitrag ist gem. § 5,6 der Satzung jeweils am 1. Januar des Beitragsjahres (Kalenderjahres) im voraus fällig.
2. Für neu eingetretene Mitglieder ist der Beitrag binnen 14 Tagen nach Erhalt der Beitrittsbestätigung fällig.
3. Der Jahresbeitrag ist auf eines der Konten der M.E.G. zu überweisen. Die Geschäftsstelle ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auch Barzahlungen, Baranweisungen oder Schecks entgegenzunehmen.

§ 3 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 127,00€ sowohl für assoziierte als auch aktive Mitglieder.

§ 4 Mahnverfahren

1. Ist ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages seit Fälligkeit (§2, Abs. 1 bzw. 2) mehr als einen Monat in Verzug, so erhält es von der Geschäftsstelle eine Zahlungserinnerung.
2. Bleibt ein Mitglied, nachdem es die Zahlungserinnerung (Abs. 1) erhalten hat, mit der Zahlung einen weiteren Monat in Verzug, so erhält es von der Geschäftsstelle eine Mahnung mit einmonatiger Fristsetzung für die Zahlung.
3. Bleibt ein Mitglied, nachdem es die Mahnung (Abs.2) erhalten hat, mit der Zahlung über die gesetzte Frist hinaus in Verzug, so erhält es eine letzte Zahlungsaufforderung (letzte Mahnung), die bedeutet, dass bei Nichtzahlung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt gem. § 6, Abs. c der Ausschluss aus dem Verein erfolgt und dass die M.E.G. zivilrechtliche Ansprüche gegen das Mitglied in Höhe der Beitragsschuld geltend machen wird.
4. Wird ein Mitglied wegen Nichtzahlung des Beitrages nach Ablauf der in der letzten Mahnung (Abs. 3) gesetzten Frist aus dem Verein ausgeschlossen, so ist ihm dies unverzüglich mitzuteilen.
5. Im Rahmen der Satzung kann von den Maßnahmen der Absätze 1 bis 3 in Einzelfällen abgesehen werden, wenn es dem Vorstand tunlich erscheint.